

M e r k b l a t t

zur Förderung kleinerer privater Denkmalpflegemaßnahmen im Gebiet der Stadt Detmold

Auskunft erteilt:

Stadt Detmold
Untere Denkmalbehörde
Ferdinand-Brune-Haus
Rosental 21 (Hintergebäude)
Frau Linneweber, Zimmer 140, Tel.: 05231/977-415
Frau Will, Zimmer 123 Tel.: 05231/977-538

Zielsetzung:

Die Förderung aus Mitteln der Pauschalzuweisung der Stadt Detmold ist dazu bestimmt, die Durchführung notwendiger Erhaltungsmaßnahmen an Denkmälern zu ermöglichen, die die Eigentümer allein überfordern würden. Wegen der begrenzten Etatssummen sind diese Fördermittel allerdings nur für kleinere denkmalpflegerische Maßnahmen geeignet. Die Fördersumme beträgt bis 30% der Gesamtkosten und ist auf höchstens 10.000 € je Maßnahme beschränkt. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.

Förderungsvoraussetzungen:

Gefördert werden können nur die Maßnahmen an Objekten, die nach dem Denkmalschutzgesetz von Nordrhein-Westfalen (DschG) NRW in die Denkmalliste der Stadt Detmold als Baudenkmal eingetragen sind oder als vorläufig eingetragen gelten (§§ 3 oder 4 DschG). Des Weiteren bedarf der Eigentümer für Veränderungen an seinem Baudenkmal einer Erlaubnis gemäß § 9 DschG. Diese Erlaubnis muss bei der Stadt Detmold beantragt werden; über die Erlaubnis entscheidet die Untere Denkmalbehörde im Benehmen mit dem Westfälischen Amt für Denkmalpflege in Münster. Die Erlaubnis wird schriftlich erteilt und muss bei Beginn der Maßnahme vorliegen. Darüber hinaus ist jede Maßnahme detailliert mit der Unteren Denkmalbehörde abzustimmen. Eine Förderung ist nur möglich, wenn vor Bewilligung noch nicht mit den Maßnahmen begonnen wurde.

Förderbare Maßnahmen:

Gefördert werden insbesondere Mehraufwendungen, die durch denkmalpflegerische Auflagen entstehen oder die durch die Denkmaleigenschaft notwendig werden. Hierzu zählen Maßnahmen, die zur Sicherung, Erhaltung, Instandsetzung, Konservierung oder Restaurierung eines Baudenkmals erforderlich sind.

- Maßnahmen an der Gebäudeaußenhaut (wie Fassade, Fenster, Haustür, Klappläden, Balkon- und Brüstungsgitter, Treppenaufgänge, Holzvorbauten, Dachkonstruktion, Dachdeckung),

- Maßnahmen an der denkmalwerten Innenausstattung (wie Türen, Treppenanlagen, Stuck, Farbverglasung, Malereien, historische Keramikbeläge, Parkettböden),
- Maßnahmen an denkmalwerten Außenanlagen (wie historische Einfriedigungen, Toranlagen, Gartenpavillons, Grabsteine, Brücken).

Besondere Hinweise:

Weil die Erhaltung originaler Denkmalsubstanz eines der wichtigsten Anliegen der Denkmalpflege ist, werden hierauf abzielende Maßnahmen besonders bevorzugt gefördert.

Bei geplanten Fenstererneuerungen wird zunächst geprüft, ob die vorhandenen Originalfenster noch erhaltensfähig sind. Wird die Erhaltungsfähigkeit bejaht, können nur Maßnahmen gefördert werden, die die Erhaltung der Originalfenster zum Ziel haben (z.B. Einbau von inneren Vorsatzfenstern zur Verbesserung der Wärme- und Schalldämmung). Neue Fenster können nur gefördert werden, wenn sie in den Ausmaßen und Profilierungen sowie in der Funktion dem historischen Vorbild sprechen. Eine Alu-Regenschiene darf nicht eingebaut werden!

Bei Fassadenneuanstrichen können nur Mehrkosten anerkannt werden, wenn historisch überlieferte Fassadenfarben zur Anwendung kommen (in der Regel sind dies mineralische Farben). Dispersionsfarben, Siliconharzfarben oder Polymerisatharzfarben sind keine historisch überlieferten Anstrichmittel und können daher bei ihrer Anwendung nicht gefördert werden.

Ausbesserungen, Ergänzungen oder Rekonstruktionen an stuckierten und profilierten Putzfassaden führen regelmäßig zu Mehraufwendungen, die förderfähig sind, ebenso die notwendige Reinigung der Fassadenflächen von schädlichen (dampfsperrenden) Altanstrichen.

Antragstellung:

Interessenten richten ihren formlosen Förderungsantrag schriftlich an:

Stadt Detmold
Untere Denkmalbehörde
Rosental 21
32745 Detmold.

Mit dem Antrag ist eine Kostenschätzung und Beschreibung der geplanten Maßnahmen einzureichen. Die Erlaubnis ist gesondert zu beantragen (siehe Förderungsvoraussetzungen).

Bewilligung und Auszahlung:

Nach der Entscheidung über die Höhe der Förderung erhält der Antragsteller einen Bewilligungsbescheid. Die Auszahlung erfolgt nach Abschluss der Maßnahme. Hierzu sind der Unteren Denkmalbehörde die Rechnungen mit Zahlungsbelegen vorzulegen.

03/09